

Aufhebung von Verwaltungsakten durch den Sozialversicherungsträger

4.1 Allgemeines	176
4.2 Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte	177
4.3 Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte	196
4.4 Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung	198
4.5 Rücknahme und Widerruf im Vorverfahren	208

4.1 Allgemeines

4

Die Aufhebung eines Verwaltungsakts beseitigt seine Wirksamkeit (vgl. § 39 Abs. 2 SGB X). Gleichzeitig wird damit die formelle Bestandskraft bzw. Unanfechtbarkeit durchbrochen (vgl. § 77 SGG). Damit hat der Sozialversicherungsträger auch nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts die Möglichkeit, die Bindungswirkung zu beseitigen. Der Begriff „Aufhebung“ ist dabei als Oberbegriff zu verstehen, der sowohl die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (vgl. §§ 44, 45 SGB X) als auch den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte (vgl. §§ 46, 47 SGB X) erfasst. Außerdem werden rechtmäßige oder rechtswidrige Verwaltungsakte mit Dauerwirkung aufgehoben, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse ändern (vgl. § 48 SGB X; vgl. Abbildung 13).

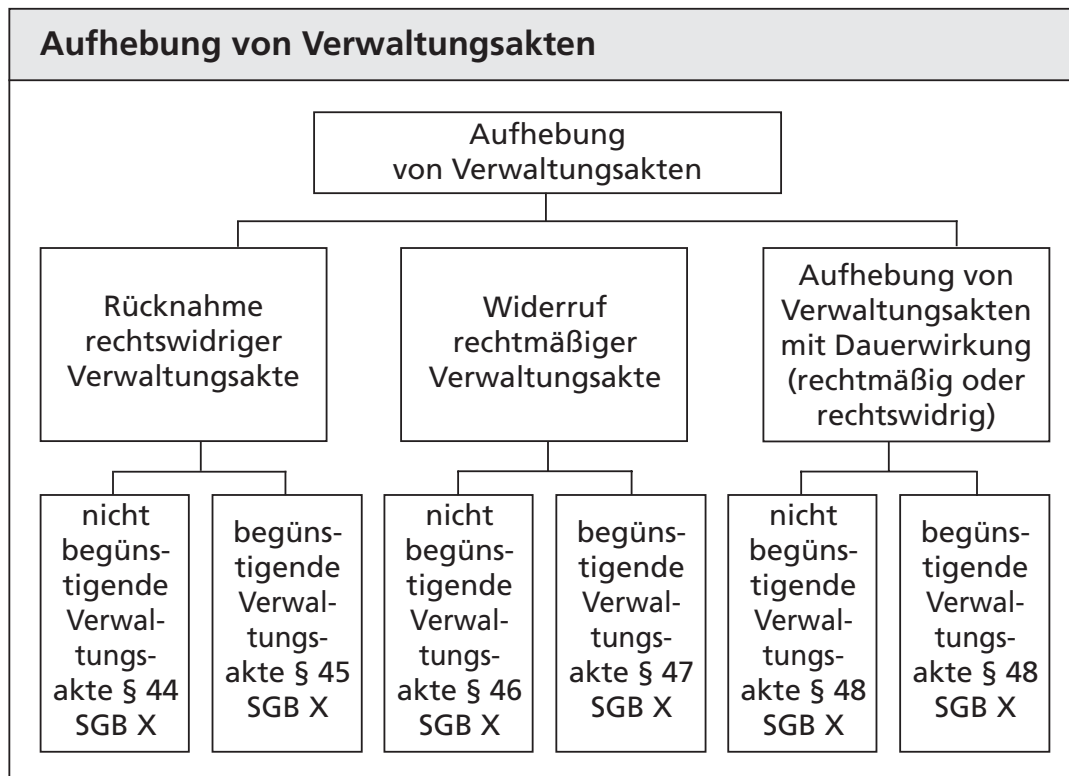


Abbildung 13

Bei der Anwendung der Aufhebungsvorschriften ist zu beachten, dass die Aufhebung von Amts wegen oder aufgrund eingeräumten Ermessens erfolgt. Die Aufhebung erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit oder mit Wirkung für die Zukunft. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang der Zeitpunkt, zu dem der Aufhebungsbe-

scheid bekannt gegeben wird. Vergangenheit und Zukunft sind ausgehend von diesem Zeitpunkt zu beurteilen.³¹³

4.2 Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte

4.2.1 Rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte

Die Rücknahme eines von Anfang an rechtswidrigen und den Adressaten belastenden (nicht begünstigenden) Verwaltungsakts regelt § 44 SGB X.³¹⁴ Die Vorschrift ist anzuwenden, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewendet oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X).³¹⁵ Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt wird jedoch dann nicht aufgehoben, wenn er auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X). Die Voraussetzungen für eine Rücknahme sowie die entsprechenden Zeitpunkte sind in § 44 Abs. 1 und 2 SGB X geregelt; § 44 Abs. 3 SGB X enthält eine Aussage zur Zuständigkeit für die Rücknahme; § 44 Abs. 4 SGB X regelt die nachträgliche Erbringung von Sozialleistungen.

4

4.2.1.1 Zielsetzung

§ 44 SGB X bezweckt die Herstellung der materiellen Gerechtigkeit. Der erstrebte Zustand wird hergestellt, indem der rechtswidrige Verwaltungsakt aufgehoben und ggf. gleichzeitig ein Bewilligungsbescheid oder Neufeststellungsbescheid erlassen wird. Die Aufhebung erfolgt unabhängig davon, ob der Verwaltungsakt bereits formelle Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) erreicht hat oder nicht.³¹⁶

³¹³ Die Bekanntgabe des Aufhebungsbescheids ist der Zeitpunkt, der Zukunft und Vergangenheit trennt.

³¹⁴ Das Sozialgesetzbuch enthält vorrangig zu berücksichtigende Spezialvorschriften (u. a.): § 40 SGB II, § 300 SGB VI, § 160 SGB VII, § 44 SGB XII

³¹⁵ BSG, Urteil vom 02.10.2008, B 9 VH 1/07 R

³¹⁶ Die Aufhebung wird in den meisten Fällen vorkommen, nachdem der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, da dem Sozialversicherungsträger vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit andere Korrekturmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

4.2.1.2 Voraussetzungen

Die Rücknahme nach § 44 SGB X setzt voraus, dass der Sozialversicherungsträger einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt erlassen hat, der rückschauend betrachtet bereits bei seinem Erlass (Zeitpunkt der Bekanntgabe) rechtswidrig ist.³¹⁷ Dabei sind neuere rechtliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich durch

- falsche Anwendung des materiellen oder formellen Rechts³¹⁸ oder
- Subsumtion eines falschen oder unvollständigen Sachverhalts.

4

Die Rücknahme dient der Herstellung des materiellen Rechts. Deshalb wird eine Korrektur nicht durchgeführt, wenn die Rechtswidrigkeit ausschließlich auf Formverstößen beruht. Das gilt auch bei einer unterlassenen Anhörung.

Der Begriff des nicht begünstigenden Verwaltungsakts wird im Gesetz nicht definiert. Es wird lediglich beispielhaft aufgezählt, dass ein Verwaltungsakt nicht begünstigend ist, wenn deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Der Begriff des nicht begünstigenden Verwaltungsakts erfasst alle Verwaltungsakte, die nicht ausschließlich begünstigend wirken. Dazu gehört sowohl der belastende Verwaltungsakt als auch der Verwaltungsakt, der weder begünstigend noch belastend wirkt. Außerdem ist in diesem Zusammenhang der Verwaltungsakt zu erwähnen, der sowohl begünstigend als auch belastend wirkt. Dieser Verwaltungsakt setzt unterschiedliche Rechtsfolgen für eine Person (Verwaltungsakt mit Doppelwirkung oder Mischwirkung) oder für mehrere Personen (Verwaltungsakt mit Drittwirkung; vgl. Abbildung 14).

Beim Verwaltungsakt mit Doppelwirkung ist ausschließlich die Aufhebbarkeit des nicht begünstigenden Teils nach § 44 SGB X zu beurteilen. Das ist aber nur möglich, wenn der Verwaltungsakt mehrere Rechtsfolgen setzt oder eine Rechtsfolge setzt, die teilbar ist. Wenn der Verwaltungsakt nur eine Rechtsfolge setzt, die nicht teilbar ist, kann seine Aufhebbarkeit nicht nach § 44 SGB X beurteilt werden.

³¹⁷ BSG, Urteil vom 16.02.2012, B 9 SB 2/11 R

³¹⁸ BSG, Urteil vom 05.09.2006, B 2 U 24/05 R

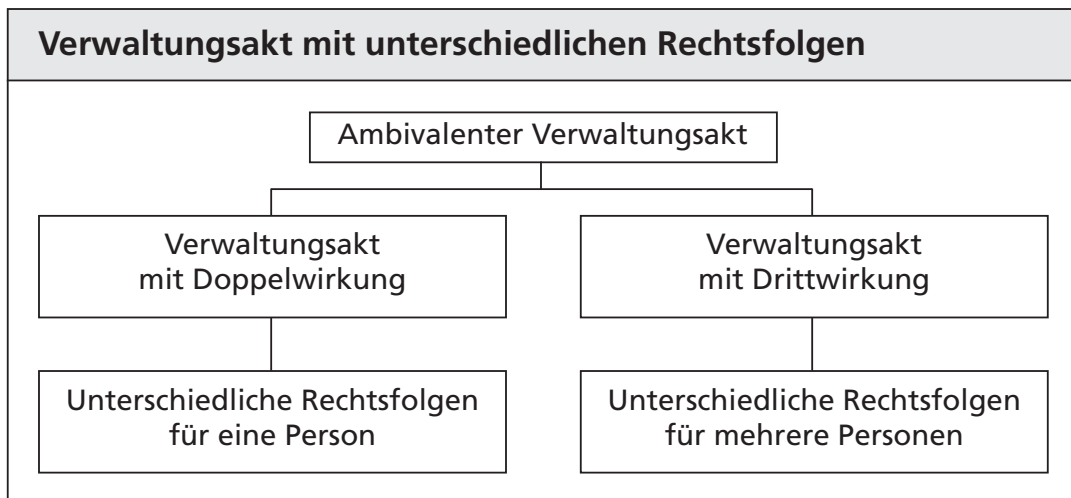


Abbildung 14

Ein Verwaltungsakt mit Doppelwirkung kann darin bestehen, dass mehrere teils belastende, teils begünstigende Rechtsfolgen gesetzt werden (vgl. Beispiel 40).

Beispiel 40: Verwaltungsakt mit Doppelwirkung – mehrere Rechtsfolgen

Eine Krankenkasse konnte eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen und erstattet dem Versicherten die Kosten für die selbst beschaffte Leistung (vgl. § 13 Abs. 3 SGB V). Gleichzeitig setzt der Sozialversicherungsträger die vom Versicherten zu tragende Kostenbeteiligung fest (vgl. § 40 Abs. 5 Satz 1 SGB V). Die Entscheidung über die Kostenerstattung ist ein begünstigender Verwaltungsakt; die Festsetzung der Kostenbeteiligung ist ein nicht begünstigender Verwaltungsakt. Die Krankenkasse hat einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung erlassen. Die Aufhebbarkeit der Entscheidung über die zu tragende Kostenbeteiligung ist (bei Rechtswidrigkeit) nach § 44 SGB X zu beurteilen.

Ein Verwaltungsakt kann auch dann Doppelwirkung haben, wenn er nur eine Rechtsfolge setzt. Die Entscheidung ist teilbar, wenn sich Belastung und Begünstigung voneinander trennen lassen (vgl. Beispiel 41).